

Stadt Albstadt

- Unterbringungsbehörde -

Hausordnung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsnotunterkünften

Allgemein

Über die Belegung der Unterkünfte entscheidet die Unterbringungsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen. Sie ist berechtigt, im Rahmen der Kapazitäten und zur Sicherung einer geordneten Unterbringung, bestimmte Wohnräume nach Art, Größe und Lage zuzuweisen und entsprechende Änderungen von Zuweisungen zwecks Verlegung innerhalb einer Unterkunft oder in eine andere Unterkunft vorzunehmen.

Die Unterbringung erfolgt aus wirtschaftlichen Gesichtspunkten in der Regel in einer Notunterkunft. In Einzelfällen erfolgt die Unterbringung auch in Wohnungen oder Apartments. Ein Rechtsanspruch auf die Unterbringung in einer bestimmten Unterkunft oder auf Zuweisung von Räumen bestimmter Art und Größe besteht nicht.

Durch die Einweisung in eine Unterkunft wird weder ein Besitzstand noch ein Bleiberecht für die eingewiesenen Personen begründet.

Zur Aufrechterhaltung der Ordnung in den verschiedenen Unterkünften erlässt die Unterbringungsbehörde eine Hausordnung, die das Zusammenleben der untergebrachten Personen, das Ausmaß der Benutzung und die Ordnung in den Unterkünften regelt.

Die Stadt, als Unterbringungsbehörde und Betreiber von Obdachlosen- und Flüchtlingsnotunterkünften, darf jederzeit eine Hausordnung aufstellen oder ändern, soweit dies für die ordnungsgemäße Nutzung der Unterkunft dringend notwendig ist.

Den Weisungen der für die Unterbringung zuständigen Sachbearbeiter und dem für das jeweilige Gebäude zuständigen Hausmeister / Hausmeisterdienst ist Folge zu leisten.

Zu widerhandlungen werden mit einer Strafanzeige wegen Hausfriedensbruch geahndet und können nach einer Abmahnung zu einem Hausverweis führen.

Obdachlose

Die Beseitigung von Obdachlosigkeit gehört zu den Pflichtaufgaben einer Gemeinde und Stadt als Ortspolizeibehörde. Die Stadt ist wie jede andere Gemeinde verpflichtet, in Fällen auftretender Obdachlosigkeit, diese zu beseitigen, da die unfreiwillige Obdachlosigkeit nach allgemeiner Auffassung eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung darstellt. Das Vorliegen einer Gefahr wird damit begründet, dass ein unfreiwilliger, schutzloser Aufenthalt unter freiem Himmel mit Gesundheitsgefahren verbunden ist, die das Recht des Obdachlosen auf körperliche Unversehrtheit beeinträchtigen, die zum Handeln zwingen.

Zu den Pflichten einer Gemeinde als Sicherheitsbehörde gehört allerdings nur die Beschaffung eines Obdachs, also einer Unterkunft, die vorübergehend Schutz vor den Unbilden des Wetters bietet und Raum für die notwendigsten Lebensbedürfnisse zulässt.

Der eingewiesene Obdachlose ist verpflichtet, sich umgehend um eigenen Wohnraum zu bemühen, damit er die ihm übergangsweise als Notbehelf zur Verfügung gestellte Notunterkunft zeitgemäß verlassen kann.

Die Unterbringung erfolgt durch den zuständigen Sachbearbeiter der Unterbringungsbehörde. Für die Unterbringung stehen Zimmer in einer Notunterkunft und Apartments zur Verfügung.

Asylanten/Flüchtlinge

Die Stadt ist nach §§ 17 ff. Gesetz zur Neuordnung der Flüchtlingsaufnahme (FlüAG) zur Anschlussunterbringung von Asylbewerbern verpflichtet.

Die Unterbringung erfolgt durch den zuständigen Sachbearbeiter der Unterbringungsbehörde. Für die Unterbringung stehen sowohl Wohnungen, wie auch Apartments und Mehrbettzimmer in einer Notunterkunft zur Verfügung.

Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte

Die Unterbringung in einer Notunterkunft ist mit einer erheblichen persönlichen Einschränkung verbunden. Aus diesem Grund hat sich der Einzelne so zu verhalten, dass Konflikte bzw. tätliche Auseinandersetzungen vermieden werden.

Untergebrachte Personen sind zur Wahrung des Hausfriedens und zur gegenseitigen Rücksichtnahme verpflichtet.

Personen, die nicht zu den vorstehend genannten Personenkreisen gehören und nicht von den zuständigen Sachbearbeitern in die Unterkunft eingewiesen wurden, dürfen sich nur besuchsweise und nur während bestimmter Tageszeiten in der Notunterkunft aufhalten.

Zu widerhandlungen werden mit einer Strafanzeige wegen Hausfriedensbruch geahndet und führen automatisch zu einem Hausverbot.

Diese Hausordnung hängt an allgemeinen zugänglichen Stellen der jeweiligen Notunterkunft aus. Die Hausordnung kann auch bei der Unterbringungsbehörde eingesehen werden.

Die Stadt Albstadt unterhält derzeit folgende Notunterkünfte:

- Obdachlosen- und Flüchtlingsnotunterkunft „Truchtelfinger Straße 115“
- Apartments im Gebäude „Schützenstraße 77“
- Wohnungen in den Gebäuden „Breslauer Straße 69, 71, 75, 77, 79“

Die Obdachlosen- und Flüchtlingsnotunterkunft „Truchtelfinger Straße 115“ dient sowohl der Unterbringung von Asylanten, wie auch Obdachlosen. Die Unterbringung von Einzelpersonen erfolgt in Mehrbettzimmern, die von Familien in gesondert abgeteilten Trakten.

Die Wohnanlage „Schützenstraße 77“ wird sowohl von Mietern genutzt, als auch von durch die Unterbringungsbehörde eingewiesenen Personen. Die Hausordnung gilt für die Apartments der Unterbringungsbehörde und die Gemeinschaftseinrichtungen.

Die Wohnungen in den Gebäuden „Breslauer Straße 69, 71, 75, 77, 79“ dienen in der Regel der Unterbringung von Asylanten. Es können aber auch andere obdachlos gewordene Personen untergebracht werden.

Albstadt, 21.11.2022

Stadtverwaltung Albstadt
Amt für Familie, Bildung, Sport und Soziales
Unterbringungsbehörde für Obdachlose und Asylanten
Marktstraße 35
72458 Albstadt
Telefon: 07431 – 1602503 oder 1602506

Nutzung der Notunterkünfte

1. Die untergebrachten Personen und ihre Familienangehörigen haben kein Recht auf eine dauerhafte Nutzung, sie sind vielmehr verpflichtet, alles zu unternehmen, sich unverzüglich um die Anmietung privaten - und soweit erforderlich sozialhilferechtlich angemessenen – Wohnraums zu bemühen.
2. Die Unterbringungsbehörde kann unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit und der untergebrachten Personenkreise innerhalb der Notunterkünfte Umsetzungen vornehmen.
3. Über die Belegung der Notunterkünfte entscheidet die Unterbringungsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen. Sie ist berechtigt, im Rahmen der Kapazitäten und zur Sicherung einer geordneten Unterbringung, bestimmte Wohnräume nach Art, Größe und Lage zuzuweisen und entsprechende Änderungen von Zuweisungen zwecks Verlegung innerhalb einer Unterkunft oder in eine andere Unterkunft vorzunehmen.
4. Ein Rechtsanspruch auf die Unterbringung in einer bestimmten Notunterkunft oder auf Zuweisung von Räumen bestimmter Art und Größe besteht nicht.
5. Rechte und Pflichten des Benutzers ergeben sich aus der jeweils geltenden Hausordnung.
6. NutzerInnen sind zur Wahrung des Hausfriedens und zur gegenseitigen Rücksichtnahme verpflichtet.
7. Für Räume mit Gemeinschaftseinrichtung gelten die Benutzungsordnungen sowie Bedienungsanweisungen und Hinweisschilder. Einteilungspläne sind zu beachten.

Einweisung, Beginn und Ende der Nutzung

1. Unterzubringende Personen werden durch schriftliche Einweisungsverfügung der Unterbringungsbehörde unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs in die Notunterkunft eingewiesen.
2. Das Nutzungsverhältnis beginnt mit dem in der Einweisungsverfügung bestimmten Zeitpunkt, spätestens mit dem Bezug der Notunterkunft und endet mit Auszug aus derselben.
3. Bei der Aufnahme erhalten unterzubringende Personen eine Einweisungsverfügung, in der die Höhe der Nutzungsgebühr bezeichnet ist, einen Abdruck der Hausordnung, sowie einen Schlüssel oder den Türcode für die jeweils zugewiesene Notunterkunft.
4. Die NutzerInnen können die Notunterkunft jederzeit aufgeben, sind aber verpflichtet, dies dem Hausmeister oder der Unterbringungsbehörde unverzüglich zu melden.
Die Beendigung des Nutzungsverhältnisses erfolgt durch schriftliche Verfügung der Unterbringungsbehörde. Soweit die Benutzung der Notunterkunft über den in der Verfügung angegebenen Zeitpunkt hinaus fortgesetzt wird, endet das Nutzungsverhältnis mit Auszug aus der Notunterkunft.
5. Die Einweisung in eine Notunterkunft kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes jederzeit widerrufen werden, wenn NutzerInnen:
 - die Unterbringung aufgrund falscher Angaben bewirkten,
 - anderweitig ausreichender Wohnraum zur Verfügung steht,
 - die Notunterkunft selbst nicht mehr zum Wohnen benutzen und/oder nur zur Aufbewahrung von Hausrat verwenden,
 - die endgültige wohnungsmäßige Unterbringung aus von ihnen zu vertretenden Gründen verhindern,
 - Anlass zu Konflikten geben, die zu einer Beeinträchtigung der Hausgemeinschaft oder zur Gefährdung von Hausbewohnern und/oder Mitbewohnern, sowie Personen des Hausmeisterdienstes, des Reinigungspersonals oder den MitarbeiterInnen der Sozialen Dienste führen,
 - schwerwiegend oder mehrfach gegen die Satzung oder Hausordnung oder mündliche Weisungen verstoßen haben (dazu gehören auch die übermäßige Abnutzung, Beschädigung oder Mängel bei der Reinlichkeit),
 - sich mit der Zahlung der Gebühr für einen Zeitraum von mindestens zwei Monaten im Rückstand befinden.

6. Die Einweisung kann ferner widerrufen werden, wenn die Notunterkunft zur Unterbringung aufgegeben wird oder im Zusammenhang mit Umbau-, Erweiterungs-, Erneuerungs- oder Instandsetzungsarbeiten ganz oder in Teilen geräumt werden muss. Die Verlegung in eine andere Notunterkunft kann angeordnet werden.
7. Untergebrachte Personen haben die Notunterkunft unverzüglich zu räumen, wenn die Einweisung widerrufen wird, oder die NutzInnen ihren Wohnraum wechseln.
8. Die Räumung kann nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes zwangsweise durchgesetzt werden. Betroffene Personen sind verpflichtet, die Kosten einer Zwangsräumung zu tragen.
9. Das Nutzungsverhältnis endet mit der ordnungsgemäßen Übergabe der Notunterkunft, spätestens mit dem tatsächlichen Auszug.

Benutzung der überlassenden Räume

1. Die als Notunterkunft überlassenen Wohnungen, Apartments oder Räumlichkeiten in der Obdachlosen- oder Flüchtlingsnotunterkunft dürfen nur zu Wohnzwecken genutzt werden. Eine den Zeitraum von einer Woche übersteigende Abwesenheit von NutzerInnen, ist der Unterbringungsbehörde spätestens einen Tag zuvor anzuzeigen.
2. Die als Notunterkunft überlassenen Wohnungen, Apartments oder Räumlichkeiten dürfen nur von den eingewiesenen Personen genutzt werden. Eine Gebrauchsüberlassung an Dritte ist nicht gestattet. Ausnahmen bedürfen der schriftlichen Zustimmung der Stadt.
3. NutzerInnen der Notunterkunft sind verpflichtet, die ihnen zugewiesenen Wohnungen, Apartments und Räume und vorhandene Gemeinschaftsräume, samt dem überlassenden Zubehör, Mobiliar und Einrichtungsgegenstände pfleglich zu behandeln, im Rahmen der durch ihre bestimmungsgemäße Verwendung bedingten Abnutzung instand zu halten und nach Beendigung des Nutzungsverhältnisses in dem Zustand herauszugeben, in dem sie bei Beginn des Nutzungsverhältnisses übernommen worden sind. Zu diesem Zweck ist ein Übernahme-/Rückgabeprotokoll aufzunehmen und von den NutzerInnen zu unterschreiben.
4. Apartments und Wohnungen, die als Notunterkunft zugewiesen werden, verfügen über eine Küchenzeile mit Herd, Bett (incl. Matratze) und Schrank, sowie Beleuchtungskörper. Das Mobiliar ist Eigentum der Stadt und hat nach einem Auszug der zugewiesenen Person in dem Apartment oder der Wohnung zu verbleiben. Es kann durch eigene Einrichtungsgegenstände und eigenes Mobiliar nach Absprache und Zustimmung mit der Stadt ergänzt werden.
5. Die Räume in der Obdachlosen- und Flüchtlingsnotunterkunft „Truchtelinger Straße 115“ verfügen über ein Bett (incl. Matratze) und einen Schrank je Unterbringungsplatz, sowie Beleuchtungskörper, Tisch und Stühle. In den gemeinschaftlich genutzten Räumen sind Küchenzeilen (mit Herden) und Waschmaschinen vorhanden. Das Mobiliar ist Eigentum der Stadt und hat nach einem Auszug der zugewiesenen Person in dem Apartment oder der Wohnung zu verbleiben. Eigenes Mobiliar und Einrichtungsgegenstände dürfen – mit Ausnahme eines Kühlschranks – nicht in die gemeinschaftlich genutzte Notunterkunft mitgebracht werden.
6. Zur Unterbringung von weiteren Personen können die Eingewiesenen auf den notwendigen Mindestbedarf beschränkt werden.
7. Veränderungen an der zugewiesenen Notunterkunft und dem überlassenen Zubehör dürfen nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Unterbringungsbehörde vorgenommen werden. Das Anbringen von Satellitenantennen und der Einbau eigener Türschlösser sind verboten. Untergebrachte Personen sind im Übrigen verpflichtet, die Unterbringungsbehörde von Schäden am Äußeren oder Inneren der Räume in der zugewiesenen Notunterkunft zu unterrichten.
8. Bei Zuwiderhandlungen erfolgt eine Abmahnung. Entstehende Kosten für eine ggf. notwendige Neuanschaffung werden dem Verursacher in Rechnung gestellt.

Lärmschutz und Besucherregelung

1. Die Zimmerlautstärke darf beim Musizieren, beim Fernsehen oder Radio hören nicht überschritten werden. Andere Bewohner der jeweiligen Notunterkunft oder Dritte im Umkreis des Gebäudes dürfen nicht gestört werden.
2. Die allgemeinen Ruhezeiten von 22.00 Uhr bis 07.00 Uhr sind im und vor der jeweiligen Notunterkunft einzuhalten.
3. Besuche sind nur in der Zeit von 08:00 – 22:00 Uhr erlaubt. In der Zeit von 22:00 – 08:00 Uhr dürfen sich nur noch eingewiesene Personen in der Notunterkunft aufhalten.
4. Bei Zuwiderhandlungen wird gegenüber nicht berechtigten Personen ein Hausverbot ausgesprochen. Sollte sich eine Person dem Hausverbot widersetzen, zieht dies unweigerlich eine Anzeige wegen Hausfriedensbruch nach sich.
5. Eingewiesene Personen die den Besuch möglich machten, erhalten eine Abmahnung. Ihnen wird eine Ausweisung aus der Notunterkunft wegen Verletzung der Hausordnung angedroht.

Zustimmung zu Veränderungen an den zugewiesenen Räumen

1. Eine Zustimmung wird seitens der Unterbringungsbehörde grundsätzlich nur dann erteilt, wenn NutzerInnen schriftlich eine Erklärung abgeben, dass die Haftung für alle Schäden, die durch die erlaubte, besondere Nutzung verursacht werden, ohne Rücksicht auf eigenes Verschulden, übernommen und die Stadt insofern von Schadensersatzansprüchen Dritter freistellt wird.
2. Die Zustimmung kann befristet und mit Auflagen versehen erteilt werden. Insbesondere sind Zweckbestimmung der Notunterkunft, die Interessen der übrigen BewohnerInnen, sowie die Grundsätze einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung zu beachten.
3. Die Zustimmung kann jederzeit widerrufen werden, wenn Auflagen oder sonstige Nebenbestimmungen nicht eingehalten, übrige BewohnerInnen oder Nachbarn belästigt oder die Notunterkunft bzw. das Grundstück auf dem sie steht, beeinträchtigt werden.

Hausrecht

1. Die Beauftragten der Unterbringungsbehörde sind berechtigt, die Notunterkünfte in angemessenen Abständen und nach rechtzeitiger Ankündigung werktags in der Zeit von 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr zu betreten. In besonders dringenden Fällen, oder bei Gefahr in Verzug, kann die Notunterkunft auch ohne Ankündigung betreten werden. Das gleiche gilt auch für andere Beauftragte, soweit es sich insbesondere um die Prüfung in technischer und sanitärer Hinsicht oder um die Behebung baulicher Mängel handelt. Zu diesem Zweck sind Zweitschlüssel bei der Stadt hinterlegt, bzw. die jeweiligen Codes der Schlösser registriert.
2. Den Inhalten der Hausordnung und Anweisungen des Personals der Unterbringungsbehörde – einschließlich des Hausmeisters / Hausmeisterdienstes – ist Folge zu leisten. Die Unterbringungsbehörde ist berechtigt, bei Zuwiderhandlungen Hausverbote auszusprechen und Strafanzeigen zu stellen.
3. Bei von untergebrachten Personen ohne Zustimmung der Unterbringungsbehörde vorgenommenen baulichen oder sonstigen Veränderungen, kann die Unterbringungsbehörde diese auf Kosten der NutzerInnen beseitigen und den früheren Zustand wiederherstellen lassen (Ersatzvornahme).
4. Die Unterbringungsbehörde kann darüber hinaus in besonders schweren Vergehen einer untergebrachten Person eine Abmahnung verfügen und bei weiteren Zuwiderhandlungen einen Verweis aus der Notunterkunft anstreben und vollziehen.

5. Die Beauftragten haben jederzeit das Recht, nicht zugewiesene Personen aus der Notunterkunft zu verweisen und in begründeten Fällen ihnen gegenüber ein Hausverbot auszusprechen.
6. In der Woche von Montag – Samstag werden die Unterkünfte durch einen Hausmeisterservice stundenweise betreut. Den Anordnungen des Hausmeisters ist Folge zu leisten. Bei dem Gefühl von ungerechter Behandlung, können sich die untergebrachten Personen jederzeit an die Bediensteten der Unterbringungsbehörde wenden.
7. Bei Vergehen, die auf einer Straftat basieren, stellt die Unterbringungsbehörde grundsätzlich eine Strafanzeige.
8. Die Beauftragten der Unterbringungsbehörde haben sich auf Verlangen gegenüber den NutzerInnen auszuweisen.

Instandhaltung der Notunterkünfte

1. Die Instandhaltung der städtischen Obdachlosen- und Flüchtlingsnotunterkünfte und der dazugehörigen Außenbereiche obliegt der Stadt.
2. Die Unterbringungsbehörde wird die in § 1 genannten Notunterkünfte und Hausgrundstücke in einem ordnungsgemäßen Zustand erhalten. NutzerInnen sind nicht berechtigt, auftretende Mängel auf Kosten der Stadt beseitigen zu lassen.
3. Die in den Notunterkünften untergebrachten Personen verpflichten sich, für eine ordnungsgemäße Reinigung, ausreichende Lüftung und Heizung der überlassenden Räume zu sorgen. In der kalten Jahreszeit, sowie bei Niederschlägen (Regen, Schnee) sind die Keller-, Boden- und Treppenhausfenster geschlossen zu halten.
4. Zur Nutzung überlassende Wohnungen, Apartments und Räume haben die jeweiligen NutzerInnen selbst zu reinigen.
5. In der Notunterkunft „Truchtelfinger Straße 115“ sind die von den jeweiligen NutzerInnen bewohnten Zimmer selbst zu reinigen. Reinigungsarbeiten sind jeweils dienstags und freitags vorzunehmen. Hiervon betroffen ist das eigene Zimmer und der im jeweiligen Bereich liegende Flur außerhalb des eigenen Zimmers (Eingangsbereich zum Zimmer).
Die Badeeinrichtung ist ausschließlich für Körperreinigungszwecke zu nutzen. Wäsche ist in den dafür vorgesehenen Maschinen zu reinigen.
Für die gemeinschaftlich genutzten Räume wird die Reinigung durch einen Reinigungsdienst vorgenommen. Darüber hinaus ist ein Hausmeisterservice vorhanden, der sich um anstehende Reparaturen kümmert. Die sanitären Einrichtungen und Küchen sind sauber zu halten. Grobe Verschmutzungen sind unverzüglich zu beseitigen. Bei Zuwiderhandlungen erfolgt eine Abmahnung. Entstehende Kosten für eine ggf. notwendige Beseitigung durch eine Fachfirma werden dem Verursacher in Rechnung gestellt.
6. Das Füttern von Tauben auf den Grundstücken und in den Notunterkünften ist aus hygienischen Gründen verboten.
7. Zeigt sich ein wesentlicher Mangel an der Notunterkunft oder wird eine Vorkehrung zum Schutze dieser oder des Grundstücks gegen eine nicht vorhersehbare Gefahr erforderlich, so sind die NutzerInnen verpflichtet, dies dem Hausmeisterservice oder der Unterbringungsbehörde unverzüglich mitzuteilen.
8. Die NutzerInnen haften für Schäden, die durch schuldhafte Verletzung der ihnen obliegenden Sorgfalts- und Anzeigepflicht entstehen. Dies gilt besonders, wenn technische Anlagen und andere Einrichtungen unsachgemäß behandelt, die überlassene Unterkunft nur unzureichend gelüftet, geheizt oder gegen Frost geschützt wird. Insoweit haften die untergebrachten Personen auch für das Verschulden von Dritten, die sich mit ihrem dem Willen in der Unterkunft aufhalten. Schäden und Verunreinigungen, für die die untergebrachten Personen haften, kann die Unterbringungsbehörde auf Kosten der NutzerInnen beseitigen lassen.

Räum- und Streupflicht

1. Die Räum- und Streupflicht nach der örtlichen Satzung über die Verpflichtung der Straßenanlieger zum Reinigen, Schneeräumen und Bestreuen der Gehwege und Zufahrtsstraße unterliegt in der Notunterkunft „Truchtelfinger Straße 115“ dem beauftragten Hausmeisterservice.
2. Die Räum- und Streupflicht für die Gebäude „Schützenstraße 77“ und die Gebäude „Breslauer Straße 69, 71, 75, 77, 79“ ist durch einen Service geregelt.
3. Bei Nichteinhaltung der Räum- und Streupflicht, haben die NutzerInnen umgehend die Unterbringungsbehörde zu informieren.

Abfallbeseitigung

1. Abfälle sind von den Nutzern in den bereitgestellten Abfallbehältern zu entsorgen. Hausmüll, leere Flaschen und sonstiger Unrat sind ordnungsgemäß und unverzüglich von den eingewiesenen Personen selbst zu entsorgen.
2. Die Mülltrennung ist zu beachten. Sperrmüll oder Altfahrzeuge dürfen auf dem Gelände der Notunterkunft nicht gelagert werden.
3. Sonst anfallender Unrat, das beinhaltet auch wilde Müllablagerungen, ist unverzüglich bei der Unterbringungsbehörde anzuzeigen, damit das weitere Vorgehen abgeklärt werden kann.
4. Entsorgung von Müll auf dem Grundstück, u.a. durch Hinauswerfen aus den Fenstern, ist strengstens verboten.

Gesundheit

Um die Weiterverbreitung übertragbarer Krankheiten zu verhüten kann die Unterbringungsbehörde bei einer längerfristigen Unterbringung – in der Regel bei mehr als drei Tagen – eine ärztliche Untersuchung der untergebrachten Personen anordnen. Es können darüber hinaus ärztliche Atteste zum Gesundheitszustand verlangt werden.

Den Anweisungen in den ausgehängten Hygieneplänen ist Folge zu leisten.

Haftung und Haftungsausschluss

1. Untergebrachte Personen haften, vorbehaltlich spezieller Regelungen in dieser Satzung, für die von ihnen vorsätzlich oder fahrlässig verursachten Schäden.
2. Die Haftung der Stadt, ihrer Organe und Bediensteten gegenüber den untergebrachten Personen und BesucherInnen der Unterkünfte werden auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
3. Für Schäden, die sich untergebrachte Personen in einer Notunterkunft selbst zufügen, bzw. deren BesucherInnen sich gegenseitig selbst zufügen, übernimmt die Stadt keine Haftung.

Rückgabe der zugewiesenen Räume in einer Notunterkunft

1. Bei Beendigung des Nutzerverhältnisses haben die NutzerInnen die ihnen zugewiesene Notunterkunft vollständig geräumt und sauber zurückzugeben. Alle Schlüssel, auch die für sich selbst nachgemachten, sind der Unterbringungsbehörde bzw. ihren Beauftragten zu übergeben.
2. Die NutzerInnen haften für alle Schäden, die der Unterbringungsbehörde oder nachfolgende NutzerInnen aus der Nichtbefolgung dieser Pflicht entstehen.
3. Mobiliar und Einrichtungsgegenstände, mit denen NutzerInnen die zugewiesenen Räume versehen haben, sind grundsätzlich zu entfernen. Den ursprünglichen Zustand und Ausstattung haben NutzerInnen grundsätzlich wiederherzustellen.
4. Die Unterbringungsbehörde kann die Ausübung des Wegnahmerechts durch Zahlung einer angemessenen Entschädigung abwenden, es sei denn, die NutzerInnen haben ein berechtigtes Interesse an der Wegnahme.

5. Nach Auszug oder Beendigung des Nutzungsverhältnisses zurückgelassene Sachen können von der Stadt Albstadt auf Kosten der NutzerInnen geräumt und in Verwahrung genommen werden. Sie sind binnen vier Wochen nach Beendigung des Nutzungsverhältnisses abzuholen. Andere Fristen können vereinbart werden.
Nach Ablauf der Frist wird zurückgelassene Habe als herrenlose Sache gemäß den Bestimmungen des § 959 BGB über die Aufgabe des Eigentums behandelt. Die Unterbringungsbehörde wird eine Verwertung oder Vernichtung der zurückgelassenen Sachen in die Wege leiten.

Personenmehrheit als NutzerInnen

1. Erklärungen, deren Wirkungen eine Personenmehrheit berühren, müssen von oder gegenüber allen NutzerInnen abgegeben werden.
2. NutzerInnen müssen Tatsachen in der Person oder in dem Verhalten eines Dritten, der sich mit Willen in der zugewiesenen Notunterkunft aufhält, die das Nutzungsverhältnis berühren oder einen Ersatzanspruch begründen, für und gegen sich gelten lassen.

Verwaltungszwang, Ersatzvornahme, Kostenersatz

1. Die Stadt Albstadt kann alle notwendigen Maßnahmen ergreifen, um den Einrichtungszweck nach § 1 zu gewährleisten.
2. Die Stadt kann die zur Durchführung dieser Satzung notwendigen Verfügungen an die Benutzer erlassen und unter Anwendung der gesetzlichen Zwangsmittel vollziehen.
3. Räumen NutzerInnen die zugewiesene Notunterkunft trotz Aufforderung nicht, obwohl gegen sie eine bestandkräftige oder vorläufig vollstreckbare Umsetzungsverfügung vorliegt, so kann die Umsetzung von der Unterbringungsbehörde durch unmittelbaren Zwang nach Maßgabe des § 27 Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz (LVwVG) vollzogen werden.
4. Dasselbe gilt für die Räumung der Notunterkunft nach Beendigung des Nutzungsverhältnisses durch schriftliche Verfügung (§ 4).
5. Die von NutzerInnen ohne Zustimmung der Stadt vorgenommenen baulichen oder sonstigen Veränderungen kann die Stadt auf Kosten der NutzerInnen beseitigen und den früheren Zustand wiederherstellen lassen.
6. Kosten für die Beseitigung von Beschädigungen am Inventar, oder notwendige Neuanschaffungen durch unsachgemäßen Gebrauch haben NutzerInnen zu ersetzen.
7. Die Kosten für notwendige Schönheitsreparaturen, oder Reparaturen an sanitären Einrichtungen und Küchen, die durch unsachgemäßen Gebrauch oder vorsätzliche, bzw. grob fahrlässiges Verhalten entstanden sind, haben NutzerInnen zu ersetzen.
8. Einsatzkosten von Feuerwehr, Polizei, Notdiensten und des Hausmeisters, die auf einem von einem oder mehreren Bewohnern fahrlässig oder vorsätzlich verursachten Alarm der Brandschutzanlage beruhen, sind vom Verursacher zu erstatten.
9. Kosten, die im Rahmen einer mutwilligen Beschädigung der elektrisch gesicherten Zugänge zu den Rettungstreppen entstehen, sind vom Verursacher zu ersetzen.

Sicherheit

1. Die Apartment-, Wohnungs- und Hauseingangstüren in den Gebäuden „Schützenstraße 77“ und „Breslauer Straße 69,71,75,77,79“, sind ständig verschlossen zu halten, damit ein Zutritt unberechtigter Personen zu den Räumen nicht möglich ist.

2. Die Hauseingangstür in der „Truchtelfinger Straße 115“ ist ständig verschlossen zu halten, sie lässt sich nur mit einem Code öffnen, der regelmäßig verändert wird. Die Weitergabe des Codes an unberechtigte Dritte ist strengstens untersagt. Das Verkeilen der Haupteingangstür zum dauerhaften Offenhalten ist untersagt. Die Türausgänge zu den Rettungsleitern in den oberen beiden Stockwerken und aus dem Untergeschoss sind geschlossen zu halten. Das Verkeilen zum dauerhaften Offenhalten ist untersagt. Es handelt sich hierbei um Nottüren, die von außen nicht geöffnet werden können, von innen aber jederzeit. Gleiches gilt für die Brandschutztüren in allen Fluren, insbesondere zu den Küchen. Hauseingänge, Treppen, Flure und Zugänge zu den Rettungsleitern dienen im Notfall als Fluchtweg. Somit sind diese frei zu halten und nicht mit etwaigen Gegenständen zu versperren oder zu belagern.
3. Das Lagern von feuergefährlichen, leichtentzündbaren sowie Geruch verursachenden Stoffen ist innerhalb aller Gebäude verboten.
4. Spreng- und Explosivstoffe sind in allen Gebäuden sowie auf den jeweiligen Grundstücken untersagt.
5. Bei Mängeln an Einrichtungsgegenständen an sanitären Leitungen (Gas- und Wasserleitungen), an elektrischer Verkabelung, sowie beschädigtem Herd und nicht funktionierenden Beleuchtungskörpern (Zimmer-, Flur- und Treppenbeleuchtungen) ist sofort der Hausmeister oder die Unterbringungsbehörde zu benachrichtigen.

Grillstelle „Truchtelfinger Straße 115“

1. Die Grillstelle in der Notunterkunft „Truchtelfinger Straße 115“ ist keine öffentliche Einrichtung zum Gemeingebrauch, sondern darf nur von den volljährigen BewohnerInnen der Notunterkunft genutzt werden. Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren dürfen die Grillstelle nicht allein benutzen.
2. Die Benutzung der Grillstelle erfolgt auf eigene Verantwortung und Gefahr und ist nur während der Zeit von 08:00 Uhr – 22:00 Uhr gestattet. Andere BewohnerInnen der Notunterkunft dürfen durch die Nutzung der Grillstelle nicht in Mitleidenschaft gezogen werden (Rauch, Lärm etc.).
3. Die Stadt Albstadt übernimmt keine Haftung. Die NutzerInnen verpflichten sich, die Stadt Albstadt von jeglichen Ersatzansprüchen freizustellen, die im Zusammenhang mit der Benutzung der Grillstätte stehen.
4. Die NutzerInnen haften für alle Beschädigungen und Verluste an der Einrichtung der Grillstelle, die im Zusammenhang mit der Benutzung verursacht worden sind. Entstandene Schäden sind unverzüglich der Unterbringungsbehörde mitzuteilen. Die NutzerInnen haften für Schäden, die durch schuldhafte Verletzung der Ihnen obliegenden Sorgfalts- und Anzeigepflicht entstehen. Dies gilt auch für das Verschulden von Dritten.
5. Die allgemeine Nachtruhe ab 22:00 Uhr ist strikt einzuhalten. Die Benutzung von Rundfunkgeräten und Lautsprechern ist nicht gestattet. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Umweltschutz- und Polizeiverordnung, des Landesgesetzes und anderer naturschutzrechtlicher Vorschriften.
6. Auf der Grillstelle dürfen nur mitgebrachte Speisen gegrillt werden. Die Grillstelle für andere Arten von Feuer oder zur Verbrennung von Grünzeug, Kleidung, Mobiliar o.ä. zu verwenden, ist untersagt.
7. Es darf nur unbehandeltes und gut abgelagertes Feuerholz verwendet werden, kein Abfall- oder Bauholz, beschichtetes Holz, oder ähnliches. Offenes Feuer darf nur auf der dafür eingerichteten Grillstelle gemacht werden. Holzfeuer dürfen nur in solcher Größe entfacht werden, wie es der Grillstelle angemessen ist.

8. Brennholz und Holzkohle darf nur mit geeigneten Zündhilfen, wie Grillanzünder oder Pasten in Brand gesetzt werden. Der Einsatz von Brandbeschleuniger anderer Art ist grundsätzlich untersagt, ebenso das Abrennen von Feuerwerkskörpern oder ähnlichen Sprengkörpern.
9. Die Grillstelle ist pfleglich und schonend zu benutzen, sowie sauber zu halten. Verunreinigungen – ggf. auch die im Umfeld der Grillstätte – sind unverzüglich zu beseitigen. Der anfallende Müll ist von den Benutzern grundsätzlich mitzunehmen und zu entsorgen. Auf dem Grillplatzgelände ist es verboten, Gläser, Glasflaschen und Scherben zu hinterlassen.
10. Die Feuerstelle darf erst nach völligem Erlöschen des Feuers verlassen werden, dabei ist die Zeit der Nachtruhe ab 22:00 Uhr einzuhalten.
11. Die Nutzung der Grillstelle kann vorübergehend eingeschränkt werden (bei großer Trockenheit, Brandgefahr).
12. Übernachtungen und Lagern sowie das Aufstellen von Zelten, Wohnwagen o.ä. sind nicht gestattet.
13. Bei Zuwiderhandlungen kann die Nutzung der Grillstelle untersagt werden.

Verhalten im Brandfall in der Notunterkunft „Truchtelfinger Straße 115“

1. Die Obdachlosen- und Flüchtlingsnotunterkunft „Truchtelfinger Straße 115“ ist mit einer zentralen Brandmeldeanlage und mit Rauch- und Wärmemeldern in den Zimmern und zentralen Räumen ausgestattet. Im Falle eines Alarms ist unverzüglich das Gebäude zu verlassen.
2. Die eingewiesene Person hat sich anschließend auf dem Parkplatz vor dem Gebäude einzufinden. Entsprechende Notausgangsbeleuchtungen weisen den Weg. Der zentrale Treffpunkt am Parkplatz ist mit einem Schild markiert. Die Erfassung der Personen dient der Gefahrenabwehr.
3. Das Haus darf erst wieder betreten werden, wenn es die verantwortlichen Mitarbeiter der Verwaltung oder der Hausverwaltung oder sonstige berechnigte Personen der Feuerwehr oder der Polizei gestatten. Das Rauchen und offenes Feuer ist im gesamten Gebäude untersagt

Verhalten im Brandfall in zugewiesenen Apartments, Wohnungen, sonstigen Räumen

Es ist unverzüglich der Notruf 112 abzusenden und das Gebäude zu verlassen. Sämtliche Fenster und Zimmertüren sind – soweit möglich – zu schließen, um ein schnelles Ausbreiten des Feuers zu verhindern. Die Haus- und Wohnungseingangstür sind dagegen offen zu halten, um ein schnelles Vordringen in die Wohnung oder das Apartment zu gewährleisten.

Verbote

1. Jedes die Sicherheit, Ruhe, Ordnung und Reinlichkeit in den Notunterkünften störende oder gefährdende oder Anstand und Sittlichkeit verletzende Verhalten ist untersagt.
2. Das Füttern von Tauben auf dem Grundstück und in der jeweiligen Notunterkunft ist aus hygienischen Gründen verboten.
3. Alkohol- und Drogenkonsum sind in den Notunterkünften untersagt.
4. Ausschweifende Festlichkeiten und Trinkgelage sind in den Notunterkünften nicht gestattet.
5. In den Notunterkünften herrscht generelles Rauchverbot.
6. Die Haltung von Tieren jeglicher Art ist in den Notunterkünften strengstens untersagt.

7. Auf dem Gelände der Notunterkunft „Truchtelfinger Straße 115“ existieren keine Parkmöglichkeiten. Gleiches gilt für die weiteren auf Seite 2 aufgeführten Gebäude. Das Abstellen von Motorfahrzeugen aller Art, Wohnwagen und Anhänger ist auf dem gesamten Grundstück und in der Unterkunft – auch in Neben- und Gemeinschaftsräumen – unzulässig.
8. Untersagt ist insbesondere:
 - a) die eigenständige Aufnahme nicht zugewiesener Personen in die Unterkunft,
 - b) die Abgabe von Wasser und Strom an nicht untergebrachte Personen,
 - c) das Zulassen der Nutzung von Küchen und sanitären Einrichtungen (Kochen, Duschen, waschen oder Wäsche waschen) von Personen, die nicht in die Notunterkunft eingewiesen sind,
 - d) das Abhalten von Versammlungen in den Notunterkünften,
 - e) Wäsche waschen in den Zimmern der Notunterkunft und auf den Gängen (Waschräume sind zu benutzen)
 - f) ein unnötiger und übermäßiger Wasserverbrauch,
 - g) der unvorsichtige Gebrauch von Feuer und Licht,
 - h) das Lagern von feuergefährlichen Gegenständen und Stoffen,
 - i) Verunreinigung innerhalb und außerhalb der Notunterkunft, insbesondere die Verunreinigung der Wasserversorgungsanlagen und Toiletten,
 - j) das Halten von Tieren aller Art,
 - k) das Anbringen von Antennen und Satellitenschüsseln,
 - l) der Einbau eigener Türschlösser,
 - m) das Abhalten geräuschvoller Veranstaltungen sowie der ruhestörende Betrieb von Fernseh-, Radio- und sonstigen Musikgeräten,
 - n) die Ausübung eines Gewerbes in den Notunterkünften,
 - o) das Anbringung von Firmentafeln, Schildern, Automaten und dergleichen,
 - p) die Installation und Nutzung von Elektrogeräten (insbesondere Heizlüftern und Radiatoren), die die vorhandenen Elektroleitungen übermäßig beanspruchen,
 - q) das Abstellen sperriger Gegenstände, Mobiliar und Einrichtungsgegenstände,
 - r) der Um-, An- oder Einbau jeglicher Art in der Notunterkunft, insbesondere im Bereich der Küchen und sanitären Anlagen.

Ordnungswidrigkeit, Bußgeld

Der Verstoß gegen Auflagen in dieser Satzung kann als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße geahndet werden.

Gebührenpflicht, Gebührenschuldner, Festsetzung und Fälligkeit

1. Die Stadt Albstadt erhebt für die Nutzung der von ihr betriebenen Obdachlosen- und Flüchtlingsnotunterkünfte für den durch die NutzerInnen in Anspruch genommene Wohnung oder Räume eine Nutzungsgebühr.
2. GebührenschuldnerInnen sind diejenigen Personen, die in den Notunterkünften untergebracht sind. Familienmitglieder, die eine Notunterkunft gemeinsam nutzen, sind Gesamtschuldner.
3. Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Einzug in die Notunterkunft und endet mit dem Tag der ordnungsgemäßen Räumung der Notunterkunft.
4. Die Nutzungsgebühr wird durch Gebührenbescheid festgesetzt. Sie wird erstmals zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids und danach jeweils zum Ersten des Monats zur Zahlung fällig.
5. Die Gebührenschuld für einen Kalendermonat entsteht mit dem Beginn des Kalendermonats. Beginnt die Gebührenpflicht im Laufe des Kalendermonats, so entsteht die Gebührenschuld für den Rest dieses Kalendermonats mit dem Beginn der Gebührenpflicht. Die Benutzungsgebühr wird nach angefangenen Kalendertagen festgesetzt.

6. Bei der Errechnung der Benutzungsgebühren nach Kalendertagen wird für jeden Tag der Nutzung 1/30 der monatlichen Gebühr zugrunde gelegt. Einzugs- und Auszugstag werden jeweils als vollen Tag berechnet.
7. Die Nutzungsgebühr ist jeweils monatlich im Voraus bis zum 3. Werktag jeden Monats an die Stadtkasse zu entrichten.
8. Eine vorübergehende Nichtnutzung der Notunterkunft entbindet die untergebrachten Personen nicht von der Verpflichtung, die Gebühren vollständig zu entrichten.

Gebührenmaßstab und Gebührenhöhe

1. Bemessungsgrundlage für die Höhe der Benutzungsgebühr sind die Aufwendungen der Unterbringungsbehörde für die Unterhaltung von Gebäuden, Wohnungen und Räumlichkeiten im Rahmen der Unterbringung von Obdachlosen und Asylanten, einschließlich des Inventars sowie sämtlicher Betriebskosten.
2. Handelt es sich um neue Unterkünfte, für die bisher keine Ausgaben entstanden sind, erfolgt die Ermittlung der Gebühren kalkulatorisch anhand von Erfahrungswerten. Nach Ablauf eines Haushaltsjahres erfolgt die Berechnung der Gebühren nach Ausgaben des Vorjahres.
3. Für die Berechnung der Gebühr in der von Obdachlosen und Flüchtlingen genutzten Notunterkunft in der „Truchtelfinger Straße 115“ wird darüber hinaus die Anzahl der vorhandenen Plätze in der gesamten Unterkunft berücksichtigt. Die ausgewiesenen Gebühren umfassen die Aufwendungen für die Bereitstellung der Unterkünfte und beinhalten auch die Energiekosten.
4. Die Benutzungsgebühren für die Unterbringung von Flüchtlingen in Wohnungen, Apartments oder sonstigen Räumen umfassen die Aufwendungen für die Bereitstellung der Unterkünfte und beinhalten Energiekosten.

Sozialer Dienst

Die Stadt Albstadt verfügt über einen Sozialen Dienst, der untergebrachten Personen helfen soll, wieder Fuß zu fassen und sich im gesellschaftlichen Leben zu integrieren. Der Soziale Dienst ist im Rathaus Ebingen Zimmer 221 und 222 zu erreichen.

Asylanten/Flüchtlinge erhalten eine Unterstützung durch die Caritas. Die MitarbeiterInnen sind in der Bühlstraße 7 zu erreichen. Im Gebäude „Truchtelfinger Straße 115“ wird darüber hinaus eine Sprechstunde angeboten.

Jegliche Belästigungen/Bedrohungen gegenüber den MitarbeiterInnen der Sozialen Dienste werden strafrechtlich verfolgt und zur Anzeige gebracht. In besonders schwerwiegenden Fällen kann das Nutzungsverhältnis beendet und der/die Verursacherin des Hauses verwiesen werden, in übrigen Fällen erfolgt eine entsprechende Androhung.

Vorübergehende oder dauerhaftere Abwesenheit in der zugewiesenen Unterkunft

Eine den Zeitraum von einer Woche übersteigende Abwesenheit von NutzerInnen ist der Unterbringungsbehörde spätestens einen Tag vorher anzuzeigen. Eine längerfristige Abwesenheit bedarf der besonderen Begründung und ist genehmigungspflichtig.

Sollten NutzerInnen dieser Aufforderung nicht nachkommen und die Unterkunft längerfristig verlassen, erlischt die Einweisung für die Notunterkunft, ohne dass es einen weiteren Bescheid bedarf. NutzerInnen werden dann von uns nach „unbekannt“ abgemeldet.

Für von uns untergebrachte Personen hat dies zur Folge, dass sie erst bei Wiedererscheinen neu untergebracht werden. **Ein Anspruch wieder in den bisherigen Unterbringungsplatz eingewiesen zu werden, besteht nicht!** Sollten sich NutzerInnen längerfristig oder längerfristig wiederholt nicht in der Unterkunft aufhalten, wird ihnen nur noch ein Notschlafplatz zur Verfügung gestellt, bis sichergestellt ist, dass sie sich in der Unterkunft wieder längerfristig aufzuhalten.